

## Marktordnung

**Veranstalter: Förderverein Schloss-Arche, Parkweg 1, 16321 Bernau OT Börnicke**

**Marktorganisator: Regio Natour GmbH, Am Bahnhof 1-2 , 16356 Ahrensfelde OT Blumberg**

1. Die **Standgebühren** werden mit Rechnungslegung fällig, zahlbar an den Organisator Regio Natour GmbH. Nach erfolgter Rechnungslegung sind auch bei Nichterscheinen am Veranstaltungstag die Gebühren in voller Höhe zu entrichten. Bereits gezahlte Standgebühren werden nicht zurückerstattet.
2. Die **Marktaufsicht** obliegt dem Förderverein Schloss- Arche (im Folgenden Markttreiber genannt). Die von ihm beauftragte Person wird **Marktleitung** genannt. Deren Anordnungen haben alle Standinhaber, deren Personal und die Besucher unverzüglich Folge zu leisten.
3. **Betreten und Befahren** des Marktes geschehen auf eigene Gefahr. Der Marktbetreiber haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, der Schaden ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters zurückzuführen. Für alle schuldhaften Beschädigungen des Marktbereiches, einschließlich dessen Einrichtungen, haften Verursacher und Standinhaber als Gesamtschuldner.
4. Jeder Standinhaber hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist dem Marktbetreiber auf Verlangen durch Vorlage der Versicherungsverträge nachzuweisen.
5. Die **Zuweisung der Standplätze** laut Standplan erfolgt durch die Marktleitung am Samstag, ab 2h vor Marktbeginn. Der Standplatz darf nicht eigenmächtig gewechselt werden oder selbst an eine andere Person vergeben werden. Der Standinhaber hat an seinem Stand möglichst in Augenhöhe seinen Namen/ Firma/ Verein/ Institution und Anschrift gut lesbar anzubringen.
6. Die **Verkaufstände** dürfen frühestens nach Zuweisung des Standplatzes aufgebaut werden. Zu diesem Zwecke ist das Befahren des Marktes mit Fahrzeugen gestattet. Mit Beginn des Marktes ist ein weiterer **Aufbau** nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Marktleitung gestattet. Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstand verwendet werden, müssen vor Marktbeginn vom Marktbereich entfernt werden. Der Standplatz ist am Sonntag, innerhalb von 90 Minuten nach Ende des Marktes zu räumen. Die Marktstände sind während der gesamten Marktzeit offen zu halten. Ausnahmen regelt die Marktleitung. Die **Verkaufsstände** müssen standsicher sein und dürfen nicht höher als 2,5m sein. Kisten und Gegenstände dürfen nicht höher als 1,5m gestapelt werden.
7. Verkauft werden darf nur von den zugewiesenen Standplätzen aus. Der **Verkauf** darf nur durch geeignetes und aussagefähiges Personal erfolgen. Die Nutzung von Tongeräten ist nur dem Markttreiber oder von ihm beauftragten Personen (z.B. Moderator) gestattet. Es ist nicht gestattet, im Marktbereich warmblütige Kleintiere zu schlachten, zu rupfen oder abzubrühen. Staatsfeindliche Zeichen dürfen nicht gezeigt und verkauft werden.
8. Die feilgebotenen Waren und Leistungen sind mit gut lesbaren **Preisschildern** zu versehen. Die der Preisbezeichnung zugrunde liegende Maßeinheit ist zu bezeichnen. Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte **Waagen, Maße** und **Gewichte** genutzt werden. Die Mess- und Wiegeeinrichtungen sind so aufzustellen, dass der Käufer den Mess- bzw. Wiegevorgang mitverfolgen kann.

9. Der Standinhaber hat seinen Standplatz und dessen Umgebung sauber zu halten. **Abfälle** und **Verpackung** hat der Standinhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. **Kehricht** ist in die aufgestellten Abfallbehälter zu verbringen. Das Verbringen von Lacke, Öl, Frittierfett und anderen flüssigen Abfällen ist auf dem Markt ausdrücklich verboten. Bei **Zuwiderhandlungen** durch den Standinhaber, hat dieser die Kosten der Entsorgung zu tragen.
10. Der Standinhaber verpflichtet sich die Schlossanlage pfleglich zu behandeln und in unversehrten Zustand zurückzugeben, er haftet für jeden Schaden, der an der Nutzfläche entsteht. Der Standinhaber verpflichtet sich die Schlossverwaltung von allen Ansprüchen, auch von Schäden freizuhalten, die ihm durch seine Beauftragten, Lieferfirmen, Besuchern oder Benutzern entstehen. Für Schäden, die am Nutzungsobjekt verursacht werden, haftet der Schadenverursacher. An den Gebäudebestandteilen werden keine festen Verankerungen, wie Nägel o. ä., verwendet. Die Stellflächen dürfen keinen Schaden nehmen, das Erdreich darf nicht beschädigt werden.
11. Alle Händler sind über die Sicherheitsbestimmung von der Regio Natour zu informieren. Verboten sind offnes Feuer und rauchen auf der gesamten Anlage. Außerdem ist über die Lage der Notausgänge Auskunft zu erteilen.
12. Bei besonders groben Verstößen gegen diese Marktordnung kann die Marktleitung einen **Platzverweis** aussprechen, dem unverzüglich Folge zu leisten ist. Wer den Anordnungen der Marktleitung, die auf Grund dieser Marktordnung ergehen, zuwiderhandelt, kann ebenfalls vom Markt verwiesen werden.

Marktleitung: Frank Hildebrandt, Regio Natour GmbH, 0172-3845161

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Marktteilnehmer, Stand Nr.